



Dienstvertrag

für Mitarbeitende
im Dienste der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Verbleib der Ausfertigungen

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| ☐ | 1. Mitarbeiter/in |
| ☐ | 2. RV / Kirchenverwaltung |
| ☐ | 3. Anstellungsträgerin |

1 zwischen

Anstellungsträgerin	RTR:	0000
vertreten durch		

2 und

Vorname Name	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer,	Postleitzahl, Wohnort)
Konfession	

wird folgender Dienstvertrag abgeschlossen:

3 Art und Umfang des Dienstverhältnisses

Die Beschäftigung erfolgt als:		ab / seit:	
Im Rahmen der jeweils gültigen Stellenbeschreibung.			
Entgeltgruppe	Stufe	Tätigkeitszulage	wöchentliche Arbeitszeit
			0,000% = derzeit 0 Wochenstunden
Evangelische Zusatzversorgungskasse			
Ausübung des Dienstes bei		0000	
Dienstvorgesetzt*r			
Für dieses Vertragsverhältnis sowie für die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts, der Arbeitszeit und Ruhepausen, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden, die Dauer des Urlaubs, die Probezeit und das bei der Kündigung einzuhaltende Verfahren findet die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Der Anspruch auf Fortbildung ergibt sich aus dem Personalförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die außerordentliche Kündigung ist, außer nach den allgemeinen Bestimmungen, wegen Verstoßes gegen die besonderen Pflichten eines kirchlichen Mitarbeiters im Sinne von § 57 KDO zulässig. Dies ist insbesondere der Kirchenaustritt aus der Evangelischen- oder einer ACK- Kirche (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen).			

4 Besondere Vereinbarungen

--

5 Beschäftigungszeit §26 KDO

Bei der derzeitigen Arbeitgeberin verbrachte Zeiten				Tage	Monate	Jahre
Art der Beschäftigung		von	bis			
0-0-0	Beginn der Beschäftigungszeit					
	Vollendung des 15. Beschäftigungsjahres					
	Vollendung des 40. Lebensjahres					
Entgeltrelevante Zeit (ERZ) § 27 KDO						
Arbeitgeber	Art d. Beschäftigung	von	bis			
				0	0	0

Erweiterte Beschäftigungszeit für Jubiläum (§ 50 KDO), Krankengeldzuschuss (§ 43 KDO) und Wartezeit Sonderurlaub (§ 49 KDO)

Bei einem kirchlichen Arbeitgeber verbrachte Zeiten			Tage	Monate	Jahre
Art der Beschäftigung	von	bis			
			0	0	0

	Entgeltrelevante Zeit ab
	Beginn der Beschäftigungszeit
	Beginn der erweiterten Beschäftigungszeit
	Vollendung von 10 Beschäftigungsjahren
	Vollendung von 20 Beschäftigungsjahren
	Vollendung von 30 Beschäftigungsjahren
	Vollendung von 40 Beschäftigungsjahren

7 Unterschriften

Für die Anstellungsträgerin		Mit Unterzeichnung des Vertrages wird die Verpflichtung gem. § 6 der KDO und die Verpflichtung gem. § 8 der Datenschutzverordnung der EKHN anerkannt. Der Text der Verpflichtung nach KDO und ein Merkblatt über den Datenschutz wurden ausgehändigt. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
Ort und Datum		
Unterschrift (zusätzlich Name in Druckbuchstaben)		
Unterschrift (zusätzlich Name in Druckbuchstaben)		
		Dienstiegel der Anstellungsträgerin auf sämtliche Ausfertigungen
Ort und Datum		Bei Minderjährigen: Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigte
Unterschrift		

Ausgefertigt: , den 03.03.2025

Handzeichen: